

## **JETZT bei den Ausschreibungsbedingungen im StromVKG nachsteuern und eine verlässliche Stromversorgung und industrielle Wertschöpfung in Ostdeutschland sichern**

Sehr geehrte Abgeordnete des Deutschen Bundestages,

mit dem Stromversorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz (StromVKG) stellt die Bundesregierung zentrale Weichen für die zukünftige Energieversorgung Deutschlands. Für uns als Unternehmen, Stromverbraucher und industrielles Rückgrat Ostdeutschlands ist dabei klar: Der Gesetzentwurf birgt erhebliche Risiken für den Wirtschaftsstandort Ostdeutschland.

Durch die vorgesehenen Bewertungsvorteile („Südbonus“) werden zwei Drittel des Ausschreibungsvolumens für neue Gaskraftwerke in den netztechnischen Süden gelenkt (§48 Abs. 5 StromVKG-Entwurf). Für das verbleibende Drittel fehlen hingegen klare, rechtssichere Regelungen, die den Bau von Kraftwerken auch im Norden und Osten gewährleisten. Die aktuelle Ausgestaltung führt dazu, dass genau dort, wo die ostdeutsche Industrie und Stromverbraucher auf eine verlässliche Stromversorgung angewiesen sind, strukturelle Nachteile entstehen.

### **Eine Nachschärfung des § 48 Abs. 5 StromVKG-Entwurf ist daher zwingend erforderlich.**

Die Ausgestaltung der Gebotsreihung für die Zuschläge von Gaskraftwerken in § 48 Abs. 5 StromVKG bestimmt letztlich die Versorgungssicherheit, Planungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, Investitionsentscheidungen und damit auch den Verbleib von Unternehmen am Standort Ostdeutschland. Es geht um die Zukunft industrieller Wertschöpfung in Ostdeutschland. Gerade in den ostdeutschen Transformationsregionen, die bereits tiefgreifende Umbrüche bewältigen, würde ein Ausbleiben neuer gesicherter wasserstofffähiger Kraftwerkskapazitäten die wirtschaftliche Belastbarkeit und die gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende gefährden.

Eine faire regionale Ausgestaltung des StromVKG ist zudem keine regionale Einzelinteressenfrage, sie ist eine Voraussetzung für die Versorgungssicherheit, die industrielle Stabilität und den gesamtwirtschaftlichen Zusammenhalt Deutschlands. Jetzt gilt es, die Rahmenbedingungen so zu setzen, dass Ostdeutschland ein verlässlicher Bestandteil der künftigen Industrielandschaft und ein Motor der Transformation des Energiesystems bleibt.

Wir bitten Sie eindringlich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die notwendigen Anpassungen im § 48 Abs. 5 StromVKG vorzunehmen, um auch Regionen außerhalb des netztechnischen Südens, also Mittel-, Ost- und Norddeutschland im Ausschreibungsverfahren abzusichern.